



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.223/3-V/2/89

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

9. JUNI 1989
Ltg. GA-1

Beib.: Beilagen
Stempel

(Ltg. 53/A-7-1989)

Ihre GZ/vom

Ltg.=G=A-1-1989
20. April 1989

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 20. April 1989 betreffend die Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Juni 1989 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

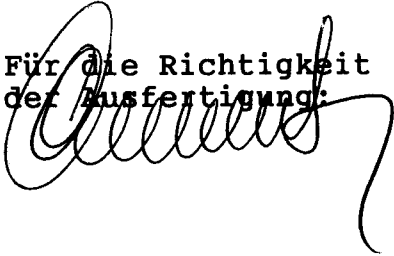
Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der vorliegenden Gesetzesbestimmung nur insoweit gegeben ist, als damit die Bewilligungspflicht für das Sammeln von nicht-gefährlichen Abfällen beseitigt werden soll. Soweit damit nämlich die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle geregelt

wird, gilt das NÖ-Abfallwirtschaftsgesetz gemäß Art. VIII der B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 684, seit dem 1. Jänner 1989 als Bundesgesetz und kann daher vom Landesgesetzgeber nicht mehr abgeändert werden.

Der Gesetzesbeschluß ist einer verfassungskonformen Auslegung insoferne zugänglich, als mit ihm nur die Bewilligungspflicht für das Sammeln von nicht-gefährlichen Abfällen, nicht aber von gefährlichen Abfällen (zB von Problemstoffen) aufgehoben wird.

7. Juni 1989.
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz ROMEDER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
den Klub der F P Ö
die Abt.R/3
die LAD - Verfassungsdienst (Herrn Dr.Ernst STROUHAL)

zur gef.Kenntnisnahme.

9. Juni 1989
Die Landtagsdirektion:



(Dworschak)